

92 / 2018 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag

Wien, 24.04.2018
Mag. SBu/Dr. CS

Betrifft: Betrifft: Sonderfach Orthopädie und Traumatologie – Anerkennung als Ausbildungsstätte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anerkennung von Ausbildungsstätten für das Sonderfach Orthopädie und Traumatologie war – wie bekannt – Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Insbesondere ging es um die Fragestellung, wie viele Ausbildungsstellen an einer Abteilung für Orthopädie bzw. Unfallchirurgie festgesetzt werden können, wenn sowohl Fachärzte für Orthopädie als auch Fachärzte für Unfallchirurgie in einem ungleichmäßigen Verhältnis beschäftigt sind. Die von der ABK ursprünglich beschlossene „80:20-Regelung“ wurde von den Vertretern des BMASGK als rechtswidrig angesehen.

Die Österreichische Ärztekammer fasst die Verfahrensweisung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt zusammen:

1) Sonderfach-Grundausbildung Orthopädie und Traumatologie:

Für die Vollanerkennung **einer** Ausbildungsstelle muss (unabhängig vom Abteilungsleiter) sowohl ein Facharzt für Unfallchirurgie als auch ein Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie (Verhältnis 50:50), oder ein Facharzt für Orthopädie und Traumatologie in Vollzeit an der Abteilung beschäftigt sein.

Sind an einer orthopädischen Abteilung keine Fachärzte für Unfallchirurgie beschäftigt oder an einer unfallchirurgischen Abteilung keine Fachärzte für Orthopädie und orthopädische Chirurgie beschäftigt, können lediglich 50% der Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Dies entspricht einer Teilanerkennung im Ausmaß von 18 Monaten.

Verfügt eine Abteilung bspw über 5 FÄ für Orthopädie und orthopädische Chirurgie und 10 FÄ für Unfallchirurgie, können 5 Ausbildungsstellen im Ausmaß von 36 Monaten oder 15 Stellen im Ausmaß von 18 Monaten anerkannt werden.

2) Sonderfach Schwerpunktausbildung Orthopädie und Traumatologie:

Folgende Module können ausschließlich von Fachärzten für Unfallchirurgie bzw Fachärzten für Orthopädie und Traumatologie ausgebildet werden:

- Modul 1: Traumatologie
- Modul 2: Frakturbehandlung und Osteosynthese

Folgende Module können ausschließlich von Fachärzten für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie bzw. Fachärzten für Orthopädie und Traumatologie ausgebildet werden:

- Modul 3: Endoprothetik und gelenkserhaltende Therapien
- Modul 4: Orthopädische Krankheitsbilder

Folgende Module können von Fachärzten für Unfallchirurgie, Orthopädie bzw. Fachärzten für Orthopädie und Traumatologie ausgebildet werden:

- Modul 5: Fachspezifische konservative Therapie, Schmerztherapie und Wundmanagement
- Modul 6: Prävention und fachspezifische Rehabilitation.

Mit freundlichen Grüßen


a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage

Verfahrensanweisung BMASGK